

Recht auf Gleichstellung

Zum Stand der Umsetzung
der Frauenrechtskonvention
in Deutschland

Stellungnahme der CEDAW-Allianz
Deutschland anlässlich des 40. Jubiläums
der Frauenrechtskonvention (CEDAW)
sowie des 25. Jubiläums der Pekinger
Erklärung und Aktionsplattform

November 2019



Recht auf Gleichstellung

Zum Stand der Umsetzung
der Frauenrechtskonvention
in Deutschland

Stellungnahme der CEDAW-Allianz
Deutschland anlässlich des 40. Jubiläums
der Frauenrechtskonvention (CEDAW)
sowie des 25. Jubiläums der Pekinger
Erklärung und Aktionsplattform

November 2019

IMPRESSUM

Herausgegeben von



Trägerorganisation der CEDAW-Allianz Deutschland



Redaktion der Stellungnahme

Redaktionsgruppe der CEDAW-Allianz Deutschland

Lektorat

Juliane Rosin
Juliane Zinke

Deutscher Frauenrat e. V.

Layout

Poli Quintana – www.interlinea.de

Erscheinungsdatum

November 2019

Bezug der Stellungnahme

Deutscher Frauenrat e. V.
Axel-Springer-Str. 54a
10117 Berlin
kontakt@frauenrat.de
www.frauenrat.de

Mitglieder der CEDAW-Allianz Deutschland

Aktion Pink Deutschland e. V.
Anwältinnen ohne Grenzen e. V.
Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen
Arbeitskreis Frauengesundheit in Medizin, Psychotherapie und Gesellschaft e. V.
BAG der kommunalen Frauenbüros und Gleichstellungsstellen
bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe –
Frauen gegen Gewalt e. V.
Bundesverband der Mütterzentren e. V.
Bundesverband Trans* e. V.
Business and Professional Women (BPW) – Germany e. V.
DaMigra e. V. – Dachverband der Migrantinnenorganisationen
Deutscher Frauenrat e. V.
Deutscher Frauenring e. V.
Deutscher Gewerkschaftsbund
Discover Football/ Fußball und Begegnung e. V.
Frauenhauskoordinierung e. V.
GenderCC Women for Climate Justice e. V.
GMEI – Gender Mainstreaming Experts International
Intersexuelle Menschen e. V.
JUMEN e. V. – Juristische Menschenrechtsarbeit in Deutschland
KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V.
Marie-Schlei-Verein e. V.
Plan International Deutschland e. V.
Politischer Runder Tisch Frauen der Stadt Magdeburg
pro familia Landesverband Berlin e. V.
pro familia Bundesverband e. V.
UN Women Nationales Komitee Deutschland e. V.
Verband berufstätiger Mütter e. V.
Verein der in der DDR geschiedenen Frauen e. V.
Weibernetz e. V.
Women Engage for a Common Future e. V.
Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser

Die CEDAW-Allianz Deutschland wird außerdem finanziell unterstützt durch den Sozialverband Deutschland e. V.

Salvatorische Klausel

Die Ausführungen und Forderungen der Stellungnahme werden von den Mitgliedern der CEDAW-Allianz Deutschland entsprechend ihrem jeweiligen Aufgabengebiet und ihrer Zielsetzung getragen. Die CEDAW-Allianz Deutschland eint die Intention einer gemeinsamen Stellungnahme aus zivilgesellschaftlicher Perspektive. Dennoch können nicht alle Mitglieder jede hier geäußerte Beurteilung und Empfehlung mittragen.

Erläuterung zur Schreibweise

Die CEDAW-Allianz Deutschland verwendet bei der geschlechtsbezogenen Be- und Kennzeichnung von Personengruppen das sogenannte Sternchen (*), um Geschlechterstereotype zu überwinden und vielfältige Geschlechteridentitäten zu berücksichtigen.

Wenn der Text sich auf externe Quellen bezieht, wenden wir das Gendersternchen am Ende der Personenbezeichnung nicht an, denn diese Quellen berücksichtigen bisher nur die Kategorien Frauen und Männer und bilden damit nicht die Rechtswirklichkeit im Personenstand ab.

Menschen, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen, haben seit dem 22.12.2018 die Möglichkeit, neben den Angaben „männlich“, „weiblich“ sowie dem Offenlassen des Geschlechtseintrags in Personaldokumenten die positive Bezeichnung „divers“ zu wählen.

INHALT

Abkürzungsverzeichnis.....	2
Einleitung.....	5
1 Übergreifende Themen	7
2 Stereotype, Bildung, Teilhabe.....	9
3 Institutionelle Mechanismen	12
4 Erwerbsleben	15
5 Gewalt gegen Mädchen* und Frauen*	19
6 Gesundheit	24
7 Internationales	28
Quellen.....	33

Abkürzungsverzeichnis

BKA	Bundeskriminalamt
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
CEDAW	Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women (Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Frauenrechtskonvention)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DNS	Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie
EU	Europäische Union
GAP II	Gender Aktionsplan II
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien
GG0/GG1/GG2	Kennungen zur Gleichberechtigung der Geschlechter
GM	Gender Mainstreaming
GPA	Agreement of Government Procurement (Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen)
ILO	International Labour Organization (Internationale Arbeitsorganisation)
LGBTIQ	Lesbian, Gay, Bisexual, Trans, Intersex, Queer (Lesben, Schwule, Bi*, Trans*, Inter*, Queer)
MINT	Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik
MIPAA	Madrid International Plan of Action on Ageing (Zweiter Weltaltenplan der Vereinten Nationen)
ODA	Official Development Assistance (Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit)
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
SDG	Sustainable Development Goals (Ziele für nachhaltige Entwicklung)
StGB	Strafgesetzbuch
UN	United Nations (Vereinte Nationen)

UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UNCED	United Nations Conference on Environment and Development (Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung)
UNFCCC	United Nations Framework Convention on Climate Change (Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen)
WHO	World Health Organization (Weltgesundheitsorganisation)
WSI	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut
WTO	World Trade Organization (Welthandelsorganisation)

EINLEITUNG

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Frauenrechtskonvention, engl.: CEDAW) wurde am 18.12.1979 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und trat am 3.9.1981 in Kraft. CEDAW gilt als völkerrechtlich wichtigstes Menschenrechtsinstrument für Mädchen* und Frauen* und verbietet die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der Geschlechtsidentität in allen Lebensbereichen. Es fordert die Vertragsstaaten – darunter auch die Bundesrepublik Deutschland – auf, die faktische Gleichstellung der Geschlechter zu erwirken. Die Umsetzung der Frauenrechtskonvention bezeugen die Vertragsstaaten mit periodischen Staatenberichten, welche dem CEDAW-Ausschuss vorgelegt werden müssen.

Aus Anlass des 40. Jubiläums der Frauenrechtskonvention sowie des 25. Jubiläums der Pekinger Erklärung und Aktionsplattform überreicht die CEDAW-Allianz Deutschland der Bundesregierung eine Stellungnahme zum Stand der Frauenrechte in Deutschland. Diese Stellungnahme wurde von der CEDAW-Allianz Deutschland im Rahmen des regelmäßigen Prüfverfahrens der Umsetzung von CEDAW erarbeitet. Sie beschreibt anhand ausgewählter Beispiele den Stand der angestrebten Beseitigung jeder Form von Diskriminierung auf Grundlage des Geschlechts in Deutschland aus Sicht der Zivilgesellschaft.

1 ÜBERGREIFENDE THEMEN

1.1 Digitale Transformation geschlechtergerecht gestalten

Die digitale Transformation schreitet in allen Lebensbereichen voran. Sie wirkt sich bereits heute stark auf die ökonomischen, politischen, sozialen und kulturellen Rahmenbedingungen unserer Gesellschaft aus. Deshalb ist von besonderer Bedeutung, dass schon vorhandene strukturelle geschlechterspezifische Diskriminierungen in diesem gesamtgesellschaftlichen Transformationsprozess nicht weiterhin reproduziert oder verschärft werden.¹

Geschlechtersensible Bildung ist Voraussetzung und Instrument, den digitalen Wandel gerecht zu gestalten. Trotzdem zeichnet sich hier eine Lücke zwischen den Geschlechtern zu Ungunsten von Mädchen und Frauen ab². Auch verändert sich die Arbeitswelt in großem Maße: Auf arbeitsmarktpolitischer Ebene hat sie einen unmittelbaren Effekt auf die Beschäftigungsperspektiven und -verhältnisse, auf betrieblicher Ebene wirkt sie sich auf die konkreten Arbeitsbedingungen aus. Überdies findet längst politische Willensbildung über digitale Kommunikation statt: Kampagnen und zivilgesellschaftliche Initiativen im Netz müssen für alle Geschlechter gleichermaßen zugänglich und sicher sein. Hier ist digitale Gewalt gegen Mädchen* und Frauen* ein großes Hemmnis für gleichberechtigte Teilhabe.

Es ist zu begrüßen, dass die Umsetzungsstrategie der Bundesregierung „Digitalisierung gestalten“ die Digitalisierung als Querschnittsthema aller Politikfelder anerkennt³. Die Notwendigkeit für einen geschlechterpolitischen Gestaltungsauftrag als Querschnittsaufgabe sieht die Bundesregierung jedoch nur für einige wenige Themenfelder; beispielsweise beim Schutz von Mädchen und Frauen vor digitaler Gewalt und dem MINT-Aktionsplan. So findet in der „Strategie Künstliche Intelligenz“ der Bundesregierung⁴ und der Digitalstrategie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung „Digitale Zukunft: Lernen. Forschen. Wissen“⁵ ein geschlechterpolitischer Ansatz keine Berücksichtigung. Trotz Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. April 2016 zur „Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung von Frauen im digitalen Zeitalter“⁶ bleiben viele der im Haushaltentwurf 2020 für die Zukunft von Forschung, Wirtschaft und Infrastruktur weichenstellend vorgesehenen Investitionen ohne Angaben zu Gleichstellungsmaßnahmen.

Die CEDAW-Allianz Deutschland bittet den CEDAW-Ausschuss seine Allgemeinen Empfehlungen um eine weitere zu ergänzen, die auf die digitale Transformation und deren Diskriminierungspotential auf Grundlage des Geschlechtes Bezug nimmt.

1.2 Antidemokrat*innen entgegentreten

Vertragstext CEDAW: Chapeau Absatz 10; Artikel 1, 2 (d) und (e), 7
Abschließende Bemerkungen CEDAW-Ausschuss 2017: Ziffer 25 (e)

In Deutschland werden die rechtspopulistischen und -extremen Gruppierungen immer stärker, die nicht die Gleichstellung der Geschlechter verlangen, sondern die „natürliche“ Differenz zwischen Mann und Frau betonen. Antidemokratische, antipluralistische und antifeministische Positionen sind keine Randerscheinungen mehr. Rechtspopulist*innen und Rechtsextremist*innen diffamieren Bestrebungen, bestehende Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts abzubauen und rufen polemisch zum Kampf gegen eine sogenannte „Genderideologie“ auf. Die in fast allen Parlamenten vertretenen Abgeordneten der rechtspopulistischen Parteien propagieren in ihren parlamentarischen Anfragen und Anträgen frauenfeindliche Positionen und fordern beispielsweise Kürzungen der Frauen- und Mädchenförderung sowie der Beratungs- und Unterstützungsangebote.

Trotz der aufgelisteten Versäumnisse in den Abschließenden Bemerkungen des CEDAW-Ausschusses 2017 verfolgen die Bundes- und Landesregierungen immer noch keine kohärente Gleichstellungs- und Antidiskriminierungspolitik. Das zu begrüßende Bundesprogramm zur Rassismusbekämpfung und Demokratieförderung „Demokratie leben!“⁷ reicht hier nicht aus, die zunehmende Infragestellung der Frauenrechte durch fundamentalistische, rechtspopulistische und rechtsextreme Akteur*innen aufzuhalten. Diese unzureichenden Maßnahmen der Bundes- und Landesregierungen gefährden insbesondere Mädchen* und Frauen*, die durch das Zusammenwirken verschiedener Diskriminierungsformen wie Ethnizität, Glauben, sexuelle Orientierung und Identität, Körperlichkeit etc. mehrfachdiskriminiert werden. Sie werden so an ihrer gleichberechtigten ökonomischen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Teilhabe erheblich eingeschränkt.

Akteur*innen, die sich für die Rechte dieser Gruppen einsetzen, erleben bereits vereinzelt körperliche Angriffe. Den Behörden sind auch sogenannte Feindeslisten aus rechtsextremen Kreisen bekannt.⁸ Aktivist*innen werden darüber meist nicht informiert, ob und mit welchen Daten sie auf solchen Listen erfasst sind, da das BMI und BKA sie nicht als gefährdungsrelevant einstufen. Das durch CEDAW verbrieftete Recht auf Partizipation von Frauen* wird hier nicht angewandt und es kommt zu Shrinking Space für die Zivilgesellschaft, obwohl die Bundesregierung Frieden und Sicherheit im Inneren gewährleisten muss.

2 STEREOTYPE, BILDUNG, TEILHABE

2.1 Rollenbilder und Geschlechterstereotype

Vertragstext CEDAW: Artikel 5

Allgemeine Empfehlungen CEDAW: Nr. 3, 25 und 27

Abschließende Bemerkungen CEDAW-Ausschuss 2017: Ziffern 21 und 22

Rollenbilder in der Gesellschaft

Diskriminierende Stereotype hinsichtlich gesellschaftlicher Rollen und Aufgaben von Mädchen* und Frauen* behindern den Fortschritt in der Geschlechtergleichstellung. In Deutschland wird eine Politik der Fehlanreize (z. B. das Ehegattensplitting, die Regelungen zu Minijobs oder die Besteuerung Alleinerziehender) weiter fortgesetzt und somit Ungleichheit ständig reproduziert und festgeschrieben.

Sexismus und Geschlechterklischees sind vielfach in der Werbung, aber auch in Politik-Kampagnen⁹ zu beobachten. Der Schutz vor geschlechterdiskriminierender und rassistischer Werbung ist in Deutschland nicht ausreichend gegeben. Der Deutsche Werberat kann diesen Schutz nicht hinreichend sichern, da er kein Verbot von Werbung aussprechen darf und keine ausreichenden Sanktions- und Durchsetzungskompetenzen hat.

Neue Medien tragen darüber hinaus maßgeblich zum Fortbestehen tradierter Geschlechterstereotype bei. Sie spielen für Kampagnen, Wahlkämpfe und zivilgesellschaftliche Initiativen eine immer wichtigere Rolle. Nur wer sichtbar ist und sich angesprochen fühlt, kann Politik und Gesellschaft mitgestalten. Die verstärkte Teilhabe von Mädchen* und Frauen* im Netz ist eine Notwendigkeit, um sie und ihre Anliegen sichtbar zu machen und somit Geschlechtergerechtigkeit zu erreichen. Aktuelle Studien bestätigen jedoch, dass in Neuen Medien Mädchen und Frauen unterrepräsentiert sind und oft stereotyp dargestellt werden.¹⁰

2.2 Bildung

Vertragstext CEDAW: Artikel 10

Allgemeine Empfehlungen CEDAW: Nr. 3

Die Bedeutung digitaler Kompetenzen für alle – Kinder, Jugendliche und Erwachsene jeden Alters – wird von zentralen Akteur*innen unseres Bildungssystems fortlaufend betont. Jedoch findet die Erkenntnis, dass Mädchen* und Frauen* bislang nicht gleichberechtigt von diesen Prozessen profitieren, in den Strategiepapieren von Bund¹¹ und Ländern¹² kaum Berücksichtigung. Die Gründe für die geringe Präsenz von Frauen* in MINT-Berufen liegen vor allem im Bildungssystem, d.h. in geschlechterstereotypen Erziehungsmustern von Eltern, Erzieher*innen, Lehrkräften und Berufsberater*innen, die Mädchen* und Jungen* spezielle Fähigkeiten zuschreiben. Das Interesse von Mädchen an MINT-Fächern in deutschen Schulen und Elternhäusern wird weniger gefördert als in vielen anderen Ländern Europas.¹³ Die unzureichenden Maßnahmen des Bundes und der Länder und das Fehlen gleichstellungspolitischer Maßnahmen und Ziele in Strategien zur Digitalisierung haben negative Auswirkungen auf den Bildungserfolg, die berufliche Ausbildung und Entwicklung sowie gesellschaftliche Teilhabe von Mädchen* und Frauen* und vergrößert den Digital Gender Gap¹⁴.

2.3 Teilhabe in Entscheidungsgremien

Vertragstext CEDAW: Artikel 2, 3, 7 (c)

Allgemeine Empfehlungen CEDAW: Nr. 23 und 27

Abschließende Bemerkungen CEDAW-Ausschuss 2017: Ziffern 17 (a) und (b), 31 und 32

Entscheidungsgremien in der Politik

Auch 70 Jahre nach der Verankerung des Gleichberechtigungsgebots in Artikel 3 Grundgesetz bleiben weiterhin strukturell bedingte Benachteiligungen für Frauen* in Entscheidungsgremien der Politik bestehen.¹⁵ Die internen Regelungen in den jeweiligen Parteien zur Erhöhung des Frauenanteils sind unterschiedlich und so variiert der Frauenanteil zwischen 11% und 58%. Mit der Bundestagswahl 2017 sank der Anteil weiblicher Abgeordneter mit 30,7% auf den Stand von 1998. In den Landesparlamenten stellt sich die Entwicklung zwischen 26,6% und 40,6% ähnlich dar. Auf kommunaler Ebene ist die Repräsentanz von Frauen mit durchschnittlich 27% noch sehr viel schwächer.¹⁶ Noch massiver ist die Unterrepräsentanz von weiblichen Abgeordneten mit Migrationsgeschichte. Sowohl auf der Bundes- und Länder- als auch auf kommunaler Ebene entspricht der Anteil der zugewanderten Abgeordneten nicht annähernd ihrem Bevölkerungsanteil. In den Parlamenten spiegelt sich demnach die gesellschaftliche Vielfalt nicht wider. Darüber hinaus

gibt es keine Teilhabe- und Mitgestaltungsrechte in den Konzepten und Regelungen für Menschen mit dem Personenstand „divers“ und „offenen“ Personenstand.

Entscheidungsgremien im Gesundheitswesen

Während etwa zwei Drittel der Beschäftigten im Gesundheitswesen – d.h. in Krankenhäusern und Arztpraxen, bei Krankenkassen, Institutionen und Verbänden – Frauen* sind, sind sie in den Entscheidungs- und Spitzenpositionen und -gremien des Gesundheitswesens konstant unterrepräsentiert. In vielen Organisationen ist nicht einmal jede zehnte Führungskraft eine Frau*. Obwohl 60-70 % der Medizinstudierenden Frauen sind, haben nur 10 % der Ärztinnen eine Spitzenposition inne.¹⁷

Entscheidungsgremien im Ehrenamt

In Deutschland gibt es ca. 580.000 Vereine, die für das gesellschaftliche, politische, ökonomische und kulturelle Zusammenleben eine äußerst bedeutsame Rolle spielen.¹⁸ Untersuchungen weisen darauf hin, dass es hier zu wenige Frauen in ehrenamtlichen Führungspositionen gibt.¹⁹ Hinsichtlich der Wahl von Delegierten, der Besetzung von Positionen wie Schriftführer*innen, Kassier*innen, Beisitzer*innen, Stellvertreter*innen und Vorsitzenden existieren geschlechterungleiche Hierarchien. Diese verstärken sich von der örtlichen, regionalen bis zur Landes- und Bundesebene. Für eine geschlechtergerechte Vereins- und Verbandskultur fehlen Vorbilder als auch Mustervorlagen beispielsweise für Satzungen, Wahl-, Schieds-, Finanz- und Geschäftsordnungen sowie Richtlinien zur Regelung der zivilgesellschaftlichen Organisationen. Begrüßenswert ist die sich in der Gründung befindende „Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt“²⁰, wobei jedoch noch nicht erkenntlich ist, inwieweit Geschlechtergerechtigkeit und Diversitätsorientierung hier wirklich als Querschnittsaufgaben verankert werden.

3 INSTITUTIONELLE MECHANISMEN

3.1 Gender Mainstreaming

Abschließende Bemerkungen CEDAW-Ausschuss 2017: Ziffern 17 (a) und (b), 18 (a) und (b)

Institutionelle Mechanismen sind Werkzeuge der Gleichstellungspolitik. Sie müssen verbindlich beschlossen werden. Gender Mainstreaming (GM) ist eine tiefgreifende Strategie, denn es werden alle Ressorts gefordert, Gleichstellungsziele zu formulieren und zu erreichen, ob auf der Bundes-, Landes- oder kommunalen Ebene. Je mehr das gelingt, umso besser werden die Rechte der Frauen* durchgesetzt und desto gerechter werden die Geschlechterverhältnisse gestaltet. In Deutschland fehlt es nicht an Beschlüssen und Vereinbarungen, aber der politische Wille zur Umsetzung ist nicht überall gegeben.

Die Umsetzung von Gender Mainstreaming kommt in Deutschland nur mangelhaft voran. Es fehlt eine gesetzliche Grundlage für die Anwendung von Methoden des GM, an Strukturen für die Umsetzung und am Kompetenzaufbau für die Akteur*innen. Entsprechend werden weder Anreize zur Umsetzung von GM gesetzt noch ist eine Rechenschaftspflicht verankert oder eine Evaluation gewährleistet. Es fehlt ein Nationaler Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter, der präzise Ziele, Indikatoren, Maßnahmen, Fristen, ein Monitoring, Sanktionen und ein Partizipationsverfahren enthält.

Gleichstellungsbezogene Folgenabschätzung von Politikprogrammen, Aktionsplänen und Projekten sind nicht die Regel, ihr Einfluss ist nicht untersucht. Es gibt keine Informationen, wie viele Beschäftigte im öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder und Kommunen regelmäßig und systematisch an Maßnahmen zum Kompetenzaufbau im Bereich Gleichstellung teilnehmen und was getan wird, um diese Anzahl ggf. zu erhöhen. Unklar ist, wann die im Koalitionsvertrag vereinbarte Bundesstiftung Gleichstellung (Gender Institut)²¹ ihre Arbeit aufnehmen wird, ob ihr Aufgaben wie Wissenstransfer, Bereitstellung von geschlechterdifferenzierten Daten, Politikberatung, Entwicklung von Gleichstellungsindikatoren, Unterstützung und Vernetzung gleichstellungspolitischer Akteur*innen zugewiesen werden und welche Ressourcen dafür zur Verfügung stehen.²²

3.2 Gender Budgeting

Abschließende Bemerkungen CEDAW-Ausschuss 2017: Ziffern 17 (c) und 18 (c)

Gender Budgeting wird auf der Bundesebene nicht umgesetzt und in einigen Ländern und Kommunen nur partiell angewandt.²³ Mögliche diskriminierende Auswirkungen der Ver-

wendung öffentlicher Mittel aus Steuereinnahmen und anderen öffentlichen Ausgaben werden trotz der seit 2001 bestehenden Verpflichtung zur gleichstellungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzung bislang nicht geprüft.²⁴ Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung sind mit der Entwicklung einer ressortübergreifenden Gleichstellungsstrategie sowie der Umsetzung eines entsprechenden Aktionsplanes allerdings Vereinbarungen getroffen worden, die die Anwendung von Gender Budgeting als ein zentrales Instrument zur Zielerreichung dringend erfordern würden. Dazu müsste beim Einsatz der Mittel die Prüfung der Wirkung auf die de facto-Gleichstellung im Lebensverlauf und in allen Lebenslagen von Mädchen* und Frauen* und Jungen* und Männern* ein integrierter Bestandteil des Haushaltszyklus werden. Auch die Prüfung der Wirkung des Steuerrechts/der Besteuerung hinsichtlich der Gleichstellung von Frauen* und Männern* müsste Teil der Haushaltsanalysen werden, damit gegenteilige Effekte beseitigt werden können.

Nachhaltiges und inklusives Wachstum muss unter der Maßgabe der Geschlechtergerechtigkeit langfristig gesichert sowie Geschlechtergleichstellung als zentrales Kriterium für wirtschaftliche Gerechtigkeit etwa in der Handels- und Bankenpolitik sowie in allen Mechanismen der Finanzregulierung verankert werden. Die Mittel für Innovation in Forschung und Entwicklung müssen geschlechtergerecht eingesetzt werden und dabei Instrumente des Gender Budgeting zum Einsatz kommen. Die Bundesregierung hat sich im Agreement of Government Procurement (GPA) im Rahmen der WTO²⁵ verpflichtet, auch Gleichstellungskriterien bei der öffentlichen Auftragsvergabe anzuwenden. Deshalb muss sie das Bundesvergaberecht entsprechend revidieren.

3.3 Gleichstellungsbeauftragte

Vertragstext CEDAW: Artikel 13, 14

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Bundes, der Länder und Kommunen sind wichtige Akteur*innen institutioneller Gleichstellungspolitik.²⁶ Die Bundes- und Landesgleichstellungsgesetze müssen darauf abzielen, über den Lebensverlauf in allen Lebensbereichen Gleichstellung herzustellen. Rahmenbedingungen und Befugnisse der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sind gesetzlich jedoch sehr unterschiedlich ausgestaltet. Dies bedingt große Disparitäten in den Möglichkeiten institutioneller Gleichstellungspolitik in den Kommunen und Landkreisen insbesondere zwischen urbanen und ländlichen Räumen. Eine Vereinheitlichung der Gleichstellungsgesetze der Länder ist dringend erforderlich. Sie muss wichtige Standards wie die Verpflichtung der Länder und Kommunen zur Aufstellung gleichstellungspolitischer Rahmenpläne, die Hauptamtlichkeit und Qualifikation von Gleichstellungsbeauftragten, ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen sowie klar definierte Sanktionsmöglichkeiten beinhalten.

Darüber hinaus fehlt es auch an einer vergleichbaren Struktur für die Arbeit von kommunalen, landes-, bundes- und behördlichen Gleichstellungsbeauftragten, um eine konsistente Gleichstellungspolitik umzusetzen. Die Überprüfung der Umsetzung der Landesgleichstellungsgesetze muss erfolgen, besonders betrifft dies die Bestellung und Ausstattung von kommunalen und behördlichen Gleichstellungsbeauftragten.

Im Rahmen der Arbeit der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ hat die Bundesregierung die Ungleichheit der institutionellen Rahmenbedingungen der Gleichstellungspolitik und die damit einhergehenden (infra-)strukturellen Unterschiede in Unterstützungssystemen nicht thematisiert.

3.4 Gleichwertiger Menschenrechtsschutz im Föderalismus

Vertragstext CEDAW: Artikel 1, 2

Allgemeine Empfehlungen CEDAW: Nr. 11 und 12

Abschließende Bemerkungen CEDAW-Ausschuss 2017: Ziffern 11 und 12

Der CEDAW-Ausschuss hat nachdrücklich gefordert, dass Mädchen* und Frauen* in allen Bundesländern ein gleicher garantierter Anspruch auf die ihnen in CEDAW verbrieften Rechte zukommen muss. Bislang gibt es in der Bundesregierung keine Ansätze, um dieser Anforderung nach der Garantie einer föderal kohärenten Umsetzung von CEDAW und anderer Menschenrechtsabkommen nachzukommen. Dabei könnte die Bundesregierung den Bundeszwang (Grundgesetz Artikel 72) für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse anwenden oder mit Artikel 91a-d des Grundgesetzes die Umsetzung der Mädchen- und Frauenrechte als Gemeinschaftsaufgabe definieren, an sich ziehen und sich dazu in einer Föderalismuskommission mit den Ländern einigen. Unerlässlich ist die Anhörung und das Einbeziehen von Frauenrechtsorganisationen, Zivilgesellschaft und Expert*innen.

3.5 Nationaler Aktionsplan CEDAW

Abschließende Bemerkungen CEDAW-Ausschuss 2017: Ziffern 8 und 12

Die Bundesregierung nutzt bislang keine institutionellen Mechanismen, um das Abkommen, die Abschließenden Bemerkungen und die Allgemeinen Empfehlungen von CEDAW im föderalen System systematisch, inklusiv und für alle zugänglich umzusetzen. Bislang gibt es keinen Nationalen Aktionsplan mit Beteiligungsverfahren für die Zivilgesellschaft.

4 ERWERBSLEBEN

4.1 Gleichstellung von Frauen* und Männern* im Erwerbsleben

Vertragstext CEDAW: Artikel 11

Allgemeine Empfehlungen CEDAW: Nr. 13, 17, 26, 29 und 36

Abschließende Bemerkungen CEDAW-Ausschuss 2017: Ziffern 31, 32, 33, 34, 35 und 36

Trotz erklärter Zielsetzung der Bundesregierung ist die Gleichstellung von Frauen und Männern im Erwerbsleben nicht erreicht. Der Arbeitsmarkt ist horizontal und vertikal segregiert. Frauen arbeiten überwiegend in Branchen mit geringer Entlohnung und wenig Entwicklungsmöglichkeiten. In Führungspositionen sind sie unterrepräsentiert.²⁷ Gender Pay Gap und Migration Pay Gap sind nach wie vor hoch.²⁸ Für Alleinerziehende und die Frauen, die das Haushaltseinkommen für sich, ihre Kinder und/oder ihre Partner*innen erwirtschaften, wirken sich die arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen besonders nachteilig aus. Alleinerziehende (90 % Frauen) und ihre Kinder haben mit 41,5 % das höchste Armutsrisiko aller Familien.²⁹

In Deutschland arbeiten Frauen deutlich seltener als Männer in einer leitenden Stellung. Dies gilt besonders für teilzeitbeschäftigte Frauen, aber auch für Frauen in Vollzeitbeschäftigung.³⁰ Großer Nachholbedarf bei der Gleichstellung von Frauen in Führungspositionen besteht auch im öffentlichen Dienst: In der Bundesverwaltung z. B. betrug der Frauenanteil an Führungspositionen im Jahr 2018 nur 34 %. 22 der 24 obersten Bundesbehörden beschäftigten weniger Frauen als Männer in Leitungsfunktionen. Eine Verbesserung gegenüber dem Vorjahr wurde nicht erzielt.³¹

Frauen sind weitaus häufiger als Männer ausschließlich geringfügig beschäftigt, ihr Anteil an allen Minijobber*innen beträgt 62 %. Hinter der Entscheidung für einen Minijob stecken, insbesondere bei Müttern, häufig strukturelle Zwänge wie fehlende Kinderbetreuungsangebote und mangelnde Familienorientierung in Unternehmen. Das Ehegattensplitting im Einkommensteuerrecht und die beitragsfreie Mitversicherung von Ehegatt*innen in der gesetzlichen Krankenversicherung können die Entscheidung für einen Minijob ebenfalls beeinflussen. Minijobs gehen oft mit einem hohen Armutsrisiko einher³², dem Frauen mit Behinderung in besonderem Maße ausgesetzt sind. Nahezu die Hälfte aller Frauen mit Behinderung zwischen 18 und 64 Jahren ist von Armut bedroht oder betroffen.³³ Frauen mit Flucht- oder Migrationsgeschichte machen seit Jahrzehnten die Erfahrung, dass sie in prekäre Arbeitsverhältnisse gedrängt werden. Sie werden nach wie vor an gleichberechtigter ökonomischer Teilhabe gehindert.³⁴

Heute sind nahezu alle Berufe von Digitalisierungsprozessen betroffen. Die Aufgabenteilung von Erwerbs-, Haus- und Sorgearbeit sowie die Verteilung von Frauen und Männern auf Branchen, Berufe und Tätigkeiten führen dazu, dass sich der digitale Wandel unterschiedlich auf weibliche und männliche Beschäftigte auswirkt.³⁵

4.2 Arbeitszeiten umverteilen – Sorgearbeit gerecht aufteilen

Vertragstext CEDAW: Artikel 11

Allgemeine Empfehlungen CEDAW: Nr. 13, 17, 25, 26, 29 und 36

Abschließende Bemerkungen CEDAW-Ausschuss 2017: Ziffern 22 (a), 39 und 42

Die durchschnittlichen wöchentlichen Erwerbsarbeitszeiten von Frauen und Männern weichen in Deutschland deutlich voneinander ab: Der Gender Time Gap beträgt aktuell 8,4 Stunden. Nur jeder zehnte sozialversicherungspflichtig beschäftigte Mann arbeitet in Teilzeit, aber fast jede zweite Frau.³⁶ Frauen verrichten im Durchschnitt täglich 87 Minuten mehr Haus- und Sorgearbeit als Männer. Das entspricht einem Gender Care Gap von rund 53 %. Die Inanspruchnahme von Elternzeit und Elterngeld durch Väter wird maßgeblich vom Verständnis der Arbeitgeber*innen und durch die Arbeitszeitflexibilität im Betrieb beeinflusst. Dabei erweist sich die Familiengründung für die Aufgabenteilung in der Familie als besonders tiefgreifend. Die Erwerbstätigenquote von Müttern mit Migrationsgeschichte liegt nach Familiengründung deutlich unter der von Müttern ohne Migrationsgeschichte.³⁷

Hochgerechnet tragen heute 13 % der 50- bis unter 60-Jährigen und 18 % der Beschäftigten über 60 Jahren Pflegeverantwortung. Frauen in Pflegehaushalten leisten mit 57 % deutlich häufiger Pflegearbeit als Männer. Insbesondere die zeitintensive Pflege wird oft von Frauen geleistet. Frauen reduzieren wegen der Pflege tendenziell ihre Wochenarbeitszeit, die wenigen pflegenden Männer ziehen sich eher ganz vom Arbeitsmarkt zurück.³⁸

Für Pflegebedürftige und Pflegendе gibt es keine ausreichende Betreuungsinfrastruktur mit niedrighschwelligен Angeboten. Die Entlastungsangebote durch Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz werden kaum genutzt: Die Freistellungen nutzten 2017 82.000 Personen, das sind 4,3 % aller erwerbstätigen pflegenden Angehörigen.³⁹

4.3 Entgeltgerechtigkeit und Aufwertung sozialer Berufe

Vertragstext CEDAW: Artikel 11

Allgemeine Empfehlungen CEDAW: Nr. 13, 17, 26, 27, 29 und 36

Abschließende Bemerkungen CEDAW-Ausschuss 2017: Ziffern 33, 34 und 36

In Deutschland verdienen vollzeitbeschäftigte Frauen in fast allen Wirtschaftszweigen im Durchschnitt weniger als ihre männlichen Kollegen. Die Branche ist dabei einer der wichtigsten Einflussfaktoren.⁴⁰

Die Evaluation des Entgelttransparenzgesetzes hat gezeigt, dass dessen Ziel, das Gebot des gleichen Entgelts für Frauen und Männer bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durchzusetzen, nicht erreicht werden konnte: Nur 2 % der befragten Beschäftigten haben ihren Auskunftsanspruch genutzt; 14 % der Unternehmen erhielten Auskunftsanfragen. Weniger als die Hälfte der dazu aufgeforderten Unternehmen überprüften ihre Entgeltstrukturen. In einer ersten Stichprobe sind nur 22,8 % der befragten Unternehmen ihrer Lageberichtspflicht nachgekommen. Ein Gleichstellungsgesetz für die Privatwirtschaft fehlt bis heute.⁴¹

Im Non-Profit-Bereich mit seinen rund 615.000 Organisationen und Institutionen sind mehr als 75 % der rund 2,6 Millionen hauptamtlich Beschäftigten weiblich. Trotz seiner gleichstellungspolitischen Relevanz wird der Non-Profit-Bereich von gleichstellungspolitischen Gesetzen und Maßnahmen unzureichend erfasst.⁴²

Frauendominierte Berufssegmente mit einem Frauenanteil von über 70 % finden sich vor allem in den personenbezogenen Dienstleistungsberufen: Frauen stellen den größten Anteil an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Gesundheitsdienstberufen, Reinigungsberufen sowie sozialen und kulturellen Dienstleistungsberufen.⁴³ Frauen mit Migrations- und Fluchtgeschichte sind öfter darauf angewiesen, trotz höherer Bildungsabschlüsse Pflege- oder Reinigungsberufe auszuüben⁴⁴, weil der Bildungsabschluss aus ihrem Herkunftsland in Deutschland nicht anerkannt wird.⁴⁵

Die in diesen Berufen geleistete Arbeit wird bis heute gering bewertet und entgolten. Höhere Anforderungen und Belastungen wirken sich in überwiegend von Männern ausgeübten Berufen stärker auf die Verdiensthöhe aus; mit steigenden beruflichen Anforderungen und Belastungen sind für Männer höhere Entgeltzuwächse verbunden als für Frauen.⁴⁶

Die strukturellen Nachteile im Erwerbsleben wirken in der Alterssicherung von Frauen fort: Sie beziehen ein etwa um die Hälfte niedrigeres eigenständiges Alterssicherungseinkommen als Männer. Der Gender Pension Gap berücksichtigt alle drei Säulen der Alterssicherung in Deutschland (gesetzliche Rentenversicherung bzw. Beamtenversorgung, betriebliche und private Alterssicherung) und ist sowohl Ausdruck niedrigerer eigener Ansprüche in der gesetzlichen Rente als auch des selteneren Zugangs von Frauen zu Betriebsrenten und privater Altersvorsorge. Dort, wo Frauen Zugang haben, erwerben sie im Durchschnitt geringere Ansprüche.⁴⁷ Es fehlt eine Berechnung des Migration Pension Gap.

4.4 Wirtschaftliche Folgen von Scheidungen und Trennungen für in der DDR geschiedene Frauen*

Vertragstext CEDAW: Artikel 11, 16

Allgemeine Empfehlungen CEDAW: Nr. 25, 27, 29 und 34

Abschließende Bemerkungen CEDAW-Ausschuss 2017: Ziffern 49 (d) und 50 (d)

Zwischenbericht Deutschland März 2019

CEDAW/OP/Inquiry/2012/Germany/1

Die Bundesregierung ist in ihrem Koalitionsvertrag den Abschließenden Bemerkungen CEDAW von 2017 nicht gefolgt. Sie will kein „staatliches Entschädigungssystem zur Wiedergutmachung durch Ergänzung der Renten von Frauen, die sich in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geschieden haben“, einführen. Sie strebt stattdessen einen Härtefallfonds an, der lediglich der Hälfte der Betroffenen zugutekäme, deren Renteneinkommen an und unter der Armutsgrenze liegt. Sie will sich explizit nicht auf die den Frauen* seit der Einheit vor 30 Jahren aberkannten Rentenansprüche und die damit verbundene Diskriminierung beziehen. So bleiben 50% der Frauen* vom Verlust von ca. einem Drittel ihrer verdienten Rente betroffen. Die Bundesregierung hat in ihrem Zwischenbericht 2019 an CEDAW erneut abgestritten, dass diesen Frauen* Rentenansprüche aberkannt wurden. Die Bundesregierung räumt in vielen Quellen ein, dass den Frauen* Unrecht geschah und beharrt im Widerspruch dazu darauf, die Diskriminierung der Frauen* gegenüber ihren Ex-Ehemännern* nicht zu beseitigen, die vom Gesetzgeber zur Zeit der Einheit verursacht wurde. Wir sehen mit großer Besorgnis, wie die Bundesregierung im Zwischenbericht dazu die Empfehlung des CEDAW-Ausschusses zurückweist und wie sie im nationalen Dialog mit den Betroffenen und in Gremien der Entscheidungsfindung die Verbindlichkeit der Empfehlungen von CEDAW negiert.

5 GEWALT GEGEN MÄDCHEN* UND FRAUEN*

5.1 Umsetzung der Istanbul-Konvention

Abschließende Bemerkungen CEDAW-Ausschuss 2017: Ziffern 25 und 26

Die Ratifizierung der Istanbul-Konvention setzt wichtige politische Signale zur Bekämpfung von Gewalt gegen Mädchen* und Frauen*. Jedoch fehlen für die systematische Umsetzung die erforderlichen Strukturen, wie staatliche Koordinierungsstellen und ein unabhängiges Monitoring. Der Vorbehalt bezüglich Art. 59, 2 und 3 muss zurückgezogen werden, damit jede Frau* unabhängig vom Aufenthaltsstatus vor Gewalt geschützt werden kann. Es liegt keine bundesweite politische Präventionsstrategie für den Umgang mit Gewalt gegen Mädchen* und Frauen* vor.

Die Praxis zeigt, dass bei häuslicher Gewalt, insbesondere bei Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz häufig entgegenstehende Regelungen zum Sorge- und Umgangsrecht getroffen werden.⁴⁸ Das geltende Kindschaftsrecht berücksichtigt diese Konstellation nicht ausdrücklich, die Angehörigen der Rechtsberufe und Jugendhilfe sind nicht ausreichend sensibilisiert. Das hohe Gefährdungspotenzial von Umgangskontakten wird regelmäßig nicht erkannt. Folglich fehlt es an der Aussetzung oder Kontrolle des Umgangs. Die Gefährdung von Frauen* und ihren Kindern wird in Kauf genommen.

5.2 Hilfestrukturen für gewaltbetroffene Mädchen* und Frauen*

Allgemeine Empfehlungen CEDAW: Nr. 19

Abschließenden Bemerkungen CEDAW-Ausschuss 2017: Ziffer 25

Das gesamte Hilfesystem in Deutschland ist lückenhaft: Fachberatungsstellen für sexualisierte Gewalt sind in Deutschland nicht flächendeckend und nicht mit erforderlichen Kapazitäten vorhanden. Die Versorgung von Mädchen und Frauen mit ambulanten psychosozialen Angeboten ist unzureichend.⁴⁹ Die eingeschränkte Erreichbarkeit und langen Wartezeiten auf Beratungstermine haben gravierende Folgen für die Betroffenen. Zu geringe Personalkapazitäten führen zu einer Reduzierung der Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit. Längere Beratungsverläufe, Begleitung zu Behörden und die Unterstützung von Angehörigen können trotz Bedarfs oft nicht geleistet werden.⁵⁰ Nur jede vierte Fachberatungsstelle ist barrierefrei. Diese sind für Mädchen und Frauen mit Behinderungen oftmals nicht zugänglich, eine entsprechende Unterstützung kann nicht erfolgen.⁵¹ Die mobile psychosoziale Beratung von Frauen und ihren Kindern bei Gewalterfahrung ist nur in wenigen Regionen verfügbar.⁵²

Der Schutz im Frauenhaus ist in Deutschland für schutzsuchende Frauen* und ihre Kinder nicht flächendeckend gesichert, es fehlen Plätze und entsprechendes Personal.⁵³ Es fehlt ein bundesweites Konzept für den Schutz: Hier sind der Bund in der Koordinierung und die für die Strukturen zuständigen Länder und Kommunen gefragt.

Es fehlt eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung für die Finanzierung von Frauenhäusern und Beratungsstellen. Die Finanzierung von Kosten für Sprachmittlung in Frauenhäusern und Fachberatungsstellen ist vielerorts nicht gewährleistet.⁵⁴

Angebote für Täter*innen aus dem Bereich der häuslichen Gewalt im Sinne der Prävention gibt es nicht flächendeckend, die personellen Ressourcen sind nicht bedarfsgerecht. Angebote in anderen Sprachen gibt es nur vereinzelt.⁵⁵

5.3 Zugang zu Frauenhäusern

Abschließende Bemerkungen CEDAW-Ausschuss 2017: Ziffern 25 und 26

Der Zugang zum Schutz im Frauenhaus ist für gewaltbetroffene Frauen* und ihre Kinder nicht gesichert. Schutzsuchende Frauen* und ihre Kinder können regelmäßig aus Platzmangel in Frauenhäusern nicht aufgenommen werden. Zugangshürden für Migrant*innen und geflüchtete Frauen* sind ausländerrechtliche Regelungen, wie z.B. fehlende Leistungsansprüche und die Residenzpflicht. Für Frauen mit Behinderungen, mit Suchtproblemen, mit jugendlichen Kindern sowie für Transfrauen gibt es häufig keine geeigneten Frauenhausplätze. Durch personelle Engpässe können Frauen* nicht in Frauenhäuser aufgenommen und bedarfsgerecht unterstützt werden.⁵⁶

5.4 Genitalverstümmelung/-beschneidung

Abschließende Bemerkungen CEDAW-Ausschuss 2017: Ziffern 23 und 24

Die Zahl der von weiblicher Genitalverstümmelung bzw. -beschneidung betroffenen Mädchen* und Frauen* nimmt zu: In Deutschland lebten 2017 mehr als 60.000 betroffene Frauen.⁵⁷ Spezielle Beratungsangebote gibt es nur vereinzelt. Die genitalverändernden Operationen an intergeschlechtlich geborenen Kindern kommen noch hinzu.⁵⁸

Im Asylverfahren fehlen ausreichend sachgerechte Beratung und Sensibilität der Mitarbeiter*innen in Behörden, in Flüchtlingsunterkünften und im Hilfesystem, um gefährdete sowie betroffene Mädchen* und Frauen* schützen zu können und zu unterstützen.

5.5 Gewalt gegen geflüchtete Mädchen* und Frauen*

Abschließende Bemerkungen CEDAW-Ausschuss 2017: Ziffer 26

Geflüchtete Mädchen* und Frauen* sind besonders gefährdet, Opfer von (sexualisierter) Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch zu werden. Für sie ist es schwieriger, Schutz vor Gewalt zu finden aufgrund von mangelnden Sprachkenntnissen, fehlenden finanziellen Ressourcen sowie alternativen Wohnmöglichkeiten.

Die „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“⁵⁹ der Bundesregierung sind lediglich Empfehlungen, in vielen Einrichtungen gibt es keinen ausreichenden Schutz.

Es fehlen Konzepte für die Gewaltprävention mit besonderer Berücksichtigung der Sicherheit von Mädchen*, Jungen* und LGBTIQ. Hier fehlt eine staatliche Gesamtstrategie⁶⁰ auf Basis aktueller Forschungsergebnisse sowie deren koordinierte und evaluierte Umsetzung unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft.

Die Asylverfahren sind weder gendersensibel, altersgerecht noch inklusiv. Es fehlen Gewaltpräventionsansätze in der Beratung der Eltern. Fehlende Zugänge zu Bildung und ökonomischen Ressourcen, zum Teil eingeschränkte Deutschkenntnisse, ausländerrechtliche Barrieren und Unkenntnis über Unterstützungsmöglichkeiten erschweren die Loslösung aus Gewaltbeziehungen.

Mädchen* und Frauen* werden in Länder abgeschoben, in denen ihnen geschlechtsspezifische Verfolgung droht. Migrant*innen und geflüchtete Frauen* haben – trotz Gewalterfahrungen in der Ehe – vor Ablauf einer dreijährigen Ehebestandszeit kein vom/von der Ehepartner*in unabhängiges Aufenthaltsrecht, weil geschlechtsspezifische Gewalt nicht als Härtegrund anerkannt wird.⁶¹

5.6 Gewalt an Mädchen* und Frauen* mit Behinderungen

Abschließende Bemerkungen CEDAW-Ausschuss 2017: Ziffer 26

Mädchen und Frauen mit Behinderungen in Deutschland erleben zwei bis dreimal häufiger (sexualisierte) Gewalt als Mädchen und Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt.⁶² Mädchen* mit sogenannter geistiger Behinderung sind die „bisher stark vernachlässigte Hochrisikogruppe“.⁶³ Gleiches lässt sich für gehörlose Mädchen* und Frauen* sagen. Es mangelt an umfassenden Schutzmaßnahmen. So sind nur etwa 10 % der Frauenhäuser, mit Einschränkungen, nutzbar für Frauen* mit Behinderungen. Hier soll ein von der Bundesregierung geplantes Investitionsprogramm ansetzen.

Durch ihre Vulnerabilität sind Mädchen* und Frauen* mit Behinderung besonders gefährdet, Opfer von Gewalt zu werden. Es fehlen umfassende und koordinierte Schutzmaßnahmen für Mädchen* und Frauen* vor geschlechtsspezifischer Gewalt. Es gibt keinen unabhängigen Beschwerdemechanismus für Einrichtungen der Behindertenhilfe. Es gibt keine umfassende wirksame, mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattete Strategie zum Gewaltschutz; insbesondere fehlt die Gewährleistung des Gewaltschutzes im öffentlichen und privaten Umfeld.⁶⁴ Die Einrichtungen sind oftmals geschlossene Systeme, Übergriffe bleiben unentdeckt. Besonders Mädchen* und Frauen* mit sogenannter geistiger Behinderung sind eingeschränkt, selbstständig außerhalb der Einrichtung Unterstützung zu suchen. Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Mädchen* und Frauen* sind überwiegend nicht barrierefrei zugänglich, nicht niederschwellig und zielgruppengerecht. Von der Kinder- und Jugendhilfe werden Mädchen mit Behinderung mit Gewalterfahrungen auf klassische Einrichtungen der Behindertenhilfe verwiesen, die häufig keinen Gewaltschutz leisten können.⁶⁵

5.7 Menschenhandel

Vertragstext CEDAW: Artikel 6

Abschließende Bemerkungen CEDAW-Ausschuss 2017: Ziffern 29 und 30

Menschenhandel und Ausbeutung von Mädchen* und Frauen* finden in vielen Bereichen statt, bspw. als sexuelle Ausbeutung, Arbeitsausbeutung, Zwang zum Begehen krimineller Handlungen oder als Zwangsbettelei. Die Betroffenen haben das Recht auf Schutz, Unterstützung und Entschädigung. Diese Rechte können aber wegen fehlender Sicherheit und Perspektiven oftmals nicht oder nur schwer in Anspruch genommen werden. Einen sicheren Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, der unabhängig von einer Aussage im Strafverfahren besteht, gibt es nach wie vor nicht.

Die notwendige einheitliche und ausreichende Alimentierung für Betroffene, die ihren Bedürfnissen, z. B. auf medizinische oder therapeutische Versorgung gerecht wird, fehlt. Ein flächendeckendes Unterstützungsangebot für Betroffene aller Formen von Menschenhandel und Ausbeutung, das auch deren sichere Unterbringung umfasst, ist nach wie vor nicht vorhanden, spezialisierte Fachberatungsstellen sind nicht ausreichend und langfristig finanziell abgesichert.

Eine politische Gesamtstrategie und Koordination zur Bekämpfung aller Formen des Menschenhandels, die einen menschenrechtsbasierten Ansatz verfolgt, ist notwendig.

5.8 Digitale Gewalt

Allgemeine Empfehlungen CEDAW: Nr. 12 und 19

Die Bundespolitik ist durch Vereinbarungen, wie der Istanbul-Konvention des Europarates, verpflichtet, wirkungsvolle Maßnahmen zur Abschaffung psychischer und damit auch digitaler Gewalt gegen Mädchen* und Frauen* umzusetzen. Digitale Gewalt ist ein wachsendes globales Muster, von dem überproportional Mädchen* und Frauen* betroffen sind. Weil digitale Gewalt nicht als solche wahrgenommen, eingeordnet und anerkannt wird, werden verfügbare rechtliche Instrumente des Strafgesetzbuches oftmals nicht umfassend im Interesse der Geschädigten genutzt.⁶⁶

6 GESUNDHEIT

6.1 Geschlechtersensible und inklusive Gesundheitsforschung, -information und -versorgung

Vertragstext CEDAW: Art. 12

Allgemeine Empfehlungen CEDAW: Nr. 19, 53 und 54

Abschließende Bemerkungen CEDAW-Ausschuss 2017: Ziffern 8, 9, 37 und 38

Weder die Bundes- noch die Landesregierungen haben ein konsistentes geschlechtersensibles und gleichstellungsorientiertes System zur Bekämpfung des Sex- und Genderbias in der Gesundheitsversorgung erarbeitet. Unabdingbar ist eine durchgängig geschlechtersensible medizinische Forschung und Leitlinienentwicklung sowie eine durchgängig nach Geschlecht spezifizierte Berichterstattung über das Versorgungsgeschehen und die Versorgungsqualität, bspw. von Krankenkassendaten oder der gesetzlich verpflichtenden Qualitätssicherung.

Für Frauen* sind Verhütung, Screeninguntersuchungen, Hormon- und Schmerzbehandlungen besonders relevant. Für eine informierte Entscheidung und Patient*innenautonomie, wie sie das Patient*innenrechtegesetz vorsieht⁶⁷, fehlen über die gesamte Versorgungskette von Prävention, Screening, Diagnostik, Behandlung, Rehabilitation, Pflege und Palliativmedizin die hierfür notwendigen Strukturen und Ressourcen und entsprechende Aus-, Fort- und Weiterbildungsmodule für Gesundheitsberufe und eine höhere Anerkennung der sprechenden Medizin. Unzureichende Gesundheitskompetenz steht im Zusammenhang mit riskanterem Verhalten, schlechterer Gesundheit, weniger Selbstmanagement, mehr Krankenhauseinweisungen und höheren Kosten.⁶⁸

Stark eingeschränkt sind Mädchen* und Frauen* mit Behinderung in ihrem Recht auf freie Ärzt*innenwahl sowie ausreichende Aufklärung und Teilhabe an Vorsorgeuntersuchungen. Es fehlen bundeseinheitliche Vorgaben zu Mindeststandards für Barrierefreiheit sowie standardisierte Auskunftssysteme, Vergütungszuschläge für einen höheren Aufwand, verpflichtende Behinderung berücksichtigende Bildungsmodule für alle Gesundheitsberufe, fachliche Kenntnisse, adäquate Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sowie eine bedarfsgerechte Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln.⁶⁹

6.2 Frauenspezifische Erkrankungen

Vertragstext CEDAW: Artikel 12

Allgemeine Empfehlungen CEDAW: Nr. 24

Bei der Versorgung frauenspezifischer Erkrankungen gibt es Defizite. Eingriffe an ihren inneren oder äußeren Geschlechtsorganen bedeuten für Frauen* zumeist auch eine Konfrontation mit den verschiedenen kulturellen Normen von Weiblichkeit. Immer noch werden im Übermaß gesunde Organe wie Gebärmutter und Eierstöcke entfernt.⁷⁰ Die Endometriose wird zu oft lange nicht erkannt und steht trotz zahlreicher betroffener Frauen nicht im Fokus der Forschung. Brustkrebs ist die häufigste Todesursache von Frauen unter 65 Jahren in Deutschland. Den im europäischen Vergleich in Deutschland hohen Ausgaben für Aufklärungs- und Versorgungsleistungen steht eine überdurchschnittliche Erkrankungs- und Mortalitätsrate gegenüber.⁷¹ Der oft lange Erkrankungsverlauf und Sekundärerkrankungen bewirken eine existenzgefährdende finanzielle Schlechterstellung der Betroffenen. Zusammenhänge zwischen Brustkrebserkrankungen bzw. Rezidiven und modernem Erwerbsleben, Umweltgiften sowie krankheitsfördernden Umweltfaktoren sind unzureichend untersucht.

6.3 Reproduktive Gesundheit und Selbstbestimmung

Vertragstext CEDAW: Artikel 12

Allgemeine Empfehlungen CEDAW: Nr. 24

Abschließende Bemerkungen CEDAW-Ausschuss 2017: Ziffern 23 (d), 37 (b) und 38 (b)

Zwischenbericht Deutschland 2019

Das Recht auf Aufklärung und selbstbestimmte Familienplanung für alle Mädchen* und Frauen* muss den Zugang zu selbst gewählten, kostenlosen Verhütungsmitteln einschließen.⁷² Die Versorgung aller Schwangeren ist bedarfsgerecht zu gestalten.⁷³ Diskriminierungen schwangerer geflüchteter Frauen* durch das Behandlungsschein-System sind abzubauen, einheitliche Abschiebeschutzfristen für die gesamte Schwangerschaft, Geburt und danach sind einzuführen und die zumeist ehrenamtliche Hilfe und Betreuung für Frauen* ohne Papiere ist verstärkt durch staatlich finanzierte Hilfestrukturen zu ergänzen. Die Kaiserschnittquote ist in Deutschland mit rund 32% zu hoch.⁷⁴ Eine übermäßige Risikobetonung und ökonomische Fehlanreize führen zu einer inadäquaten Beeinflussung des Geburtsmodus. Frauen* brauchen eine verbesserte Betreuung durch Hebammen und sozial-medizinische Netzwerke. Für Gewalt in der Geburtshilfe ist zu sensibilisieren und Abhilfe zu schaffen.

Das Strafgesetzbuch kriminalisiert Schwangere bei einem Schwangerschaftsabbruch und Gynäkolog*innen, die einen uneingeschränkten Informationszugang zu Möglichkeiten und Methoden des Schwangerschaftsabbruchs bieten.⁷⁵ Entgegen der Forderung des CEDAW-Ausschusses existieren nach wie vor Straftatbestände nach §§ 218 und 219a StGB. Die diesbezüglichen Antworten der Bundesregierung im CEDAW-Zwischenbericht 2019 sind nicht ausreichend.

Es fehlt in der Weiterbildungsordnung für Ärzt*innen die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen als verpflichtender Bestandteil der Fachärzt*innenausbildung.⁷⁶ Es gibt keine Standards und Leitlinien zur fachgerechten Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen.

Nach wie vor existiert kein modernes Fortpflanzungsmedizingesetz. In Deutschland sind teilweise unabhängige, evidenzbasierte Informationen nicht vorhanden und sichere Methoden der pränatalen Diagnostik und Reproduktionsmedizin werden nicht gewährleistet.⁷⁷ Die aktuelle Rechtslage gewährt auch noch nicht allen Frauen* unabhängig von ihrer sexuellen Identität, Partnerschaftsstatus oder finanziellen Möglichkeiten gleiche Zugangsrechte. Das Reproduktionsrecht von intergeschlechtlich geborenen Menschen wird nicht geachtet.

6.4 Gewalt gegen Mädchen* und Frauen*

Allgemeine Empfehlungen CEDAW: Nr. 19 und 35

Abschließende Bemerkungen CEDAW-Ausschuss 2017: Ziffern 23 (d), 24 (d), 25 und 26

Sexualisierte körperliche und psychische Gewalt führt zu körperlichen Verletzungen, Schmerzen, psychischen Beschwerden und Einschränkungen in der reproduktiven Gesundheit.⁷⁸ Gesundheitsfachkräfte können Gewaltfolgen oft nicht erkennen und die erforderliche Vernetzungsarbeit nicht leisten.⁷⁹

Für gewaltbetroffene Frauen* mit komplexen Traumafolgestörungen und ihren Kindern fehlen ausreichend ambulante psychotherapeutische und stationäre sowie tagesklinische Versorgungsangebote. Lange Wartezeiten auf Therapieplätze, mangelnder Zugang zu stationären Angeboten für Frauen* mit kleinen Kindern und die Begrenzung auf Kurzzeittherapien erschweren Gewaltopfern die therapeutische Aufarbeitung. Besonders wichtig ist die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung durch Psychotherapeut*innen in Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen.⁸⁰

Obwohl Gewalterfahrungen in der professionellen als auch familiären Pflege zum Alltag gehören, gibt es hierzu in Deutschland kaum Studien. Um psychische und physische Misshandlungen, pflegerische und psychosoziale Vernachlässigung, Freiheitseinschrän-

kungen, Psychopharmaka(miss)brauch und sexuelle Übergriffe aufzudecken, brauchen wir dringend mehr Wissen und eine verbesserte Gewaltprävention. Frauen* sind aufgrund ihrer längeren Lebenserwartung am meisten betroffen.

Jährlich finden ca. 1.900 geschlechtsangleichende Operationen bei Kindern unter 10 Jahren statt.⁸¹ Intergeschlechtlich geborene Kinder müssen vor geschlechtszuweisenden Operationen und Gonadektomien im Sinne einer intergeschlechtlichen Genitalverstümmelung geschützt werden. Nicht diskriminierungsfrei ist auch die Gesundheitsversorgung transgeschlechtlicher Menschen im Rahmen des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenkassen.⁸²

6.5 Lebensqualität und Teilhabe älterer Frauen*

Allgemeine Empfehlungen CEDAW: Nr. 27

Bei Frauen in der Lebensmitte, älteren und alten Frauen zeigen sich die Auswirkungen des Gender Care Gaps und des Gender Pension Gaps sowohl im Hinblick auf ihre gesundheitliche Lebensqualität als auch ihrer sozialen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Teilhabe an Entscheidungsmacht und Ressourcen.⁸³ Nach dem UN-Überprüfungsprozess der Umsetzung des Weltaltensplans (MIPAA) hat sich die Bundesregierung endlich für die Schaffung eines internationalen Rechtsinstrumentes zum Schutz älterer Menschen ausgesprochen.⁸⁴ Eigeninitiative öffentliche partizipative Dialoge zur Ausgestaltung dieses Rechtsinstrumentes erfolgen aber leider nicht. Diese Reserviertheit erklärt sich angesichts der besonderen Betroffenheit von Frauen* nicht. Ungenutzt sind so eine verstärkte öffentliche Sensibilisierung und Bewusstheit für notwendige zielgenauere Politiken und Maßnahmen. Vertan werden auch Chancen auf mehr Partizipation und Selbstwirksamkeit älterer Frauen.⁸⁵

7 INTERNATIONALES

7.1 Pekinger Aktionsplattform

Abschließende Bemerkungen CEDAW-Ausschuss 2017: Ziffer 51

Deutschland hat sich verpflichtet, die Pekinger Erklärung und die Aktionsplattform der vierten Weltfrauenkonferenz umzusetzen. Es gibt jedoch keinen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Aktionsplattform mit verbindlichen Zielen, Indikatoren und Ressourcen. Es gibt keine ausreichenden Bemühungen seitens der Bundesregierung, die Erklärung und die Aktionsplattform bekannt zu machen. Eine Mobilisierung und Beteiligung von Institutionen und zivilgesellschaftlichen Organisationen hat nicht stattgefunden.

7.2 Nachhaltige Entwicklungsziele (SDGs) und Klimawandel

Vertragstext CEDAW: Artikel 2, 7

Allgemeine Empfehlungen CEDAW: Nr. 28 und 37

Abschließende Bemerkungen CEDAW-Ausschuss 2017: Ziffern 16, 18 (c) und 52

Der Klimawandel ist nicht geschlechtsneutral. Doch findet die deutsche Klimapolitik weitgehend „geschlechtsblind“ statt: Weder wird das unterschiedliche Ausmaß der Betroffenheit von Männern* gegenüber Mädchen* und Frauen* berücksichtigt, noch werden die großen Kompetenzen wahrgenommen, mit denen Frauen* in den am stärksten betroffenen Ländern bereits heute auf die Folgen reagieren, um trotz der stark veränderten Umweltbedingungen (wie z. B. Dürre und/oder Starkregen) das Überleben der Familien – z. B. durch veränderte Anbaumethoden oder die Sicherung traditionell resistenter Saaten – zu sichern.⁸⁶ Bis heute wird in politischen Konzepten und nationalen Strategiepapieren oft höchstens am Rande auf ihre wichtige Rolle und Verantwortlichkeit bei der Überlebenssicherung in einer sich verändernden Umwelt Bezug genommen. Dieses geschieht obwohl bereits die UNCED-Deklaration von 1992 und das Übereinkommen zur biologischen Vielfalt auf die „vitale Rolle“ von Frauen* für eine global nachhaltige Entwicklung hingewiesen haben.

Deutschland ist im Rahmen von CEDAW verpflichtet, vorhersehbare Verletzungen der Rechte von Mädchen* und Frauen* zu vermeiden, unter anderem durch geeignete Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels. Die derzeitigen deutschen Klimaziele sind weder ehrgeizig noch geschlechtersensibel genug, um die Ziele des Pariser Abkommens zu erreichen. Deutschland ist Vertragsstaat der UNFCCC und des Pariser Abkommens und hat noch keine Maßnahmen ergriffen, um eine effektive Geschlechterperspektive in

die Klimapolitik, -planung und -aktion auf nationaler, regionaler und lokaler Verwaltungsebene zu integrieren. Dies gilt auch für die empfohlenen Aktivitäten des im Rahmen der UNFCCC 2017 angenommenen Gender-Aktionsplans.

Die Maßnahmen des entwicklungspolitischen Aktionsplans zur Gleichberechtigung der Geschlechter 2016-2020 im Schwerpunkt 10 („Klimawandel und Katastrophenmanagement“) erfüllen nicht die extraterritoriale Verpflichtung Deutschlands zur vollständigen Umsetzung des CEDAW-Abkommens einschließlich der Allgemeinen Empfehlungen Nr. 28 und Nr. 37. Die Ressorts des Auswärtigen Amtes und der Wirtschaft tragen durch ihre Maßnahmen, Projekte und Kooperationen mit privaten Akteur*innen nicht ausreichend zu dieser extraterritorialen Verpflichtung (vollständige Umsetzung von CEDAW) unter den Bedingungen des fortschreitenden Klimawandels bei. In der Präambel und im Beschlusstext der Agenda 2030 wird mehrfach die Rolle von Geschlechtergerechtigkeit betont und festgestellt, dass dies für alle Ziele gilt.⁸⁷

Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) kann den Anspruch der internationalen Agenda 2030, niemanden zurückzulassen, nicht erfüllen. Sie verweist v.a. auf Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen* und Männern* auf dem Arbeitsmarkt, ignoriert jedoch die geschlechterbasierte Diskriminierung und Benachteiligung in umwelt- und klimabezogenen Bereichen. Eine Studie zur SDG 5 Umsetzung in Deutschland ergab, dass es zu wenige interministerielle Verknüpfungen zwischen Nachhaltigkeitsthemen und der Geschlechtergerechtigkeit gibt.⁸⁸ Der anstehende Überarbeitungsprozess der DNS 2020 muss sicherstellen, dass ausreichend geschlechtergerechte Indikatoren entwickelt werden, um diese genderpolitischen Mängel im eigenen Land zu lösen. Geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselte Indikatoren und die Erhebung entsprechender Daten sind v.a. auch international eine Grundvoraussetzung, um die Ursachen der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern in Bezug auf Mobilität und Energieversorgung zu erheben und politisch zu bekämpfen. Die Bundesregierung erfüllt ihre internationalen Verpflichtungen nicht, um zu einer geschlechtergerechten Implementierung der SDGs beizutragen. Die in Deutschland und Europa vorhandene Genderexpertise muss bei der Entwicklung klimapolitischer Maßnahmen als Grundlage einer geschlechtergerechten Klimapolitik und deren Verfahrensabläufe eingebunden werden.⁸⁹

7.3 Gleichberechtigung in der Entwicklungszusammenarbeit

Abschließende Bemerkungen CEDAW-Ausschuss 2017: Ziffern 17 (f) und 18 (f)

Im übersektoralen Konzept zur „Gleichstellung der Geschlechter in der deutschen Entwicklungspolitik“ des BMZ sind die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und die Stärkung der gesellschaftlichen und politischen Teilhabe von Frauen als ein zentrales Ziel verankert.⁹⁰ 2017 lag jedoch nur einem Prozent der bilateralen Fördermittel Gleichberech-

tigung als Hauptziel (GG2) zugrunde, während bei 40 % der Fördermittel Gleichberechtigung als eines von mehreren Nebenzielen genannt war (GG1). Es fließen immer noch mehr als die Hälfte der ODA-Leistungen in Vorhaben, die keine Gleichberechtigungsziele verfolgen (GG0).

Die konkreten Schwerpunkte und Maßnahmen, durch die das BMZ das übergreifende Ziel implementieren will, sind im Gender Aktionsplan II (GAP II) festgehalten. Allerdings beziehen sich dort alle beschriebenen Maßnahmen auf erwachsene Frauen*, während Mädchen* und junge Frauen* nicht erwähnt werden. Deren Bedürfnisse und Bedarfe werden weder programmatisch noch strategisch berücksichtigt.

7.4 Frauenrechte in der globalen Wirtschaftspolitik

Vertragstext CEDAW: Artikel 2

Allgemeine Empfehlungen CEDAW: Nr. 15 und 16

Abschließende Bemerkungen CEDAW-Ausschuss 2017: Ziffer 54

Handels- und Außenwirtschaftspolitik werden nach wie vor betrieben, ohne dass die Perspektive von Mädchen* und Frauen* konsequent und verbindlich im Handeln der politischen Entscheidungsträger*innen berücksichtigt wird. Politische Maßnahmen, einschließlich bi- und multilaterale Finanz-, Kredit- und Investitionsmaßnahmen werden nicht umfassend daraufhin geprüft, ob die Perspektive von Mädchen* und Frauen* und deren Bedürfnisse, Bedarfe und Interessen adäquat berücksichtigt und gewährleistet sind. Die Zivilgesellschaft leistet Aufklärungsarbeit am Beispiel der Produktions- und Lieferketten etwa von Bekleidung, wo in jeder Etappe die Rechte von Mädchen* und Frauen* zu prüfen und sicherzustellen sind. Es ist jedoch Aufgabe der Politik, deren Diskriminierung zu bekämpfen und ihre Rechte zu garantieren.⁹¹

Die Bundesregierung lässt zu, dass sich nur wenige klein- und mittelständische Firmen diesen Anforderungen „freiwillig“ stellen. Es ist keine proaktive Politik erkennbar, die weltweit agierende Unternehmen verpflichtet; es gibt keine Anreize oder Sanktionen. Der Nationale Aktionsplan „Wirtschaft und Menschenrechte“ bezieht nur wenige Organisationen der Zivilgesellschaft ein; Frauenrechte sind kaum ein Thema. Die Bundesregierung engagiert sich beim UN-Treaty-Prozess nicht ausreichend, damit sich globale Unternehmen zur Umsetzung von Menschenrechten verpflichten und sich für Arbeitsrechte, insbesondere für Frauen*, einsetzen.

Im Juni 2019 wurde die ILO-Konvention gegen Gewalt am Arbeitsplatz C190⁹² verabschiedet. Die Bundesregierung muss das Übereinkommen konsequent ohne zeitliche Verzögerung ratifizieren und in nationales Recht umsetzen.

7.5 Frauen, Frieden, Sicherheit – UNSCR 1325

Vertragstext CEDAW: Artikel 1, 2, 12

Allgemeine Empfehlungen CEDAW: Nr. 28 und 37

Abschließende Bemerkungen CEDAW-Ausschuss 2017: Ziffern 15, 16 (d), 26 (d) und (g), 27, 28, 30 und 51

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen ihres nicht-ständigen Sitzes im UN-Sicherheitsrat nicht für eine feministische Außenpolitik ausgesprochen. Trotz intensiver Gespräche und Beratungen ist sie damit nicht dem Vorbild Schwedens und Kanadas gefolgt. Jedoch hat sie mit der UN-Sicherheitsratsresolution 2467 das Prinzip der Strafbarkeit aller Formen sexualisierter Gewalt und Gewalt gegen Mädchen und Frauen in Konflikten gestärkt, eine Initiative, die die Zivilgesellschaft begrüßt. Leider konnte sie nicht verhindern, dass der sichere Zugang zu reproduktiver Gesundheit für Überlebende sexualisierter Kriegsgewalt aus dem Resolutionstext entfernt werden musste.⁹³

Die Umsetzung extraterritorialer Verpflichtungen Deutschlands ist mangelhaft. Dies betrifft zurzeit insbesondere die Bevölkerung im Jemen, besonders die jemenitischen Mädchen* und Frauen*. Diese leiden nicht nur am stärksten unter der massiven Hungersnot und der größten humanitären Krise dieser Zeit, sondern sie werden zudem aus Armutgründen versklavt. Deutsche Waffenexporte haben nicht nur in der Region des Nahen Ostens negative Auswirkungen auf die Rechte und Sicherheit von Mädchen* und Frauen*, sondern auch in weiteren Ländern mit zweifelhaftem Menschenrechtsverständnis. Insbesondere trägt die stark ansteigende Lizenzierung des Besitzes von Kleinwaffen – auch in Deutschland – zu einem Anstieg von geschlechtsspezifischer Gewalt im Alltag bei und untergräbt die Prävention von Konflikten als eine der Hauptsäulen der Frauen-Friedens-Sicherheitsagenda. Es fehlen transparente und geschlechtersensible Kriterien der Lizenzvergabe und zur Kontrolle in Deutschland sowie bei Waffenexporten.⁹⁴

7.6 Menschenrecht auf Frieden

Vertragstext CEDAW: Artikel 1, 2, 5, 6, 12

Abschließende Bemerkungen CEDAW-Ausschuss 2017: Ziffer 28

In der im November 2016 von der UN-Generalversammlung verabschiedeten „Erklärung über das Recht auf Frieden“ wurde ein Recht für alle begründet, Frieden zu genießen, somit auch für jedes Mädchen* und jede Frau*. Die Bundesregierung hat bisher keine Schritte zur Stärkung des Menschenrechts auf Frieden eingeleitet. Es wurden auch keine weiteren Maßnahmen geplant, wie z. B. einen Überprüfungsausschuss in Genf einzurichten,

durch den ein Dialogverfahren in Gang gesetzt und eine weiterreichende Wirkung entfaltet werden könnte. Weiter fehlt ein Fakultativprotokoll über ein Beschwerdeverfahren.

7.7 Europäische Union

Vertragstext CEDAW: Artikel 2

CEDAW Fakultativprotokoll: Artikel 13

Abschließende Bemerkungen CEDAW-Ausschuss 2017: Ziffern 9 und 10

CEDAW stellt das wichtigste und umfassendste internationale Rechtsinstrument zur Durchsetzung von Frauenrechten dar. Die Bundesregierung hat sich bisher nicht dafür eingesetzt, dass die EU – analog der UN-Behindertenrechtskonvention – auch CEDAW unterzeichnet. Das EU-Recht und die EU-Politik zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter würden einen Mehrwert erzielen, wenn CEDAW als wesentlicher internationaler Rechtsrahmen für die Formulierung der EU-Rechtsvorschriften verwendet würde.⁹⁵

QUELLEN

- 1 Deutscher Frauenrat (2019). Zukunft gestalten. Digitale Transformation geschlechtergerecht steuern. <https://www.frauenrat.de/wp-content/uploads/2019/09/PP-Digitalisierung-final-web.pdf> (abgerufen am 28.10.2019).
- 2 OECD (2018). Bridging the Digital Gender Divide: Include, Upskill, Innovate. (abgerufen am 23.4.2019).
- 3 Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.) (2019). Digitalisierung gestalten. Umsetzungsstrategie der Bundesregierung. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/1552758/b480703ff5182a097d7fba7bff752281/pdf-umsetzungsstrategie-digitalisierung-data.pdf> (abgerufen am 11.4.2019).
- 4 Die Bundesregierung (2018). Nationale Strategie für Künstliche Intelligenz. https://www.bmbf.de/files/Nationale_KI-Strategie.pdf (abgerufen am 24.04.2019).
- 5 Bundesministerium für Bildung und Forschung (2019). Die Digitalstrategie des BMBF. Digitale Zukunft: Lernen, Forschen. Wissen. https://www.bildung-forschung.digital/files/BMBF_Digitalstrategie_web.pdf (abgerufen am 25.4.2019).
- 6 Europäisches Parlament (2016). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. April 2016 zur Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung von Frauen im digitalen Zeitalter (2015/2007(INI)) http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2016-0204_DE.html (abgerufen am 26.8.2019).
- 7 BMFSFJ. Demokratie leben! <https://www.demokratie-leben.de/> (abgerufen am 6.9.2019).
Bündnis Bildung für eine demokratische Gesellschaft https://bildungdemokratie.de/beitraege/frm_display/stellungnahmen/ (abgerufen 29.10.2019).
- 8 Netzpolitik.org (2019). Rechte Feindeslisten: „Die Verharmlosung des BKA ist völlig inakzeptabel“ <https://netzpolitik.org/2019/rechte-feindes-und-todeslisten-die-verharmlosung-des-bka-ist-voellig-inakzeptabel/#spendenleiste> (abgerufen am 5.9.2019).
- 9 Spiegel Online (2019). Kritik an Fahrradhelm-Kampagne. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/andreas-scheuer-wegen-fahradhelm-kampagne-in-der-kritik-a-1259305.html> (abgerufen am 8.7.2019).
- 10 MaLisa Stiftung (2019). Weibliche Selbstinszenierung in den neuen Medien. <https://malisastiftung.org/wp-content/uploads/Selbstinszenierung-in-den-neuen-Medien.pdf> (abgerufen am 8.7.2019).

- 11 Bundesministerium für Bildung und Forschung (2016). Bildungsinitiative für die digitale Wissensgesellschaft. Strategie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. https://www.bmbf.de/files/Bildungsinitiative_fuer_die_digitale_Wissensgesellschaft.pdf (abgerufen am 8.7.2019).

Bundesministerium für Bildung und Forschung (2017). Digitale Innovationen. Neue Dimensionen von Bildung und Wissenschaft erschließen, https://www.bildung-forschung.digital/files/171017_Abschlussbericht_Plattform_Digitalisierung%20in%20Bildung%20und%20Wissenschaft.pdf (abgerufen am 8.7.2019).
- 12 Kultusministerkonferenz (2016). Bildung in der digitalen Welt. Strategie der Kultusministerkonferenz, https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2018/Digitalstrategie_2017_mit_Weiterbildung.pdf (abgerufen am 8.7.2019).
- 13 OECD (2018). Bildung auf einen Blick 2018: OECD-Indikatoren. wbv Media: Bielefeld.
- 14 betterplace lab (2017). Bridging the Digital Gender Gap. www.betterplace-lab.org%2Fwp-content%2Fuploads%2FBDDGG-Brochure-Web-DEUTSCH.pdf (abgerufen am 5.9.2019).
- 15 Deutscher Frauenrat (Hrsg.) (2019). Mehr Frauen in die Parlamente! Informationen über und Argumente für Paritätsgesetze in Bund und Ländern. <https://www.frauenrat.de/wp-content/uploads/2019/05/Broschue-re-MehrFrauenindieParlamente.pdf> (abgerufen am 28.10.2019).
- 16 Ebd.
- 17 Ärzteblatt.de (2019). Frauen im Gesundheitswesen fordern Parität in Gremien der Selbstverwaltung. <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/101257/Frauen-im-Gesundheitswesen-fordern-Paritaet-in-Gremien-der-Selbstverwaltung> (abgerufen am 5.9.2019).
- 18 Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.) (2018). Geschlechtergerecht im Einsatz für eine bessere Gesellschaft? Die Gleichstellung der Geschlechter im Dritten Sektor. <https://library.fes.de/pdf-files/dialog/14728.pdf> (abgerufen am 1.9.2019).
- 19 AWO Bundesverband e. V. (2018). Geschlechtergerechtigkeit und Vielfalt: Eine Frage des verbandlichen Überlebens. Stellungnahme, Handlungsempfehlungen und 1. Gleichstellungsbericht der Arbeiterwohlfahrt. https://www.awo.org/sites/default/files/2018-01/AWO_Gleichstellungsbericht_2018_barrierefrei.pdf (abgerufen am 1.9.2019).
- 20 BMFSFJ (2019). Neue Stiftung beschlossen. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/gesellschaftliches-engagement-1646310> (abgerufen am 5.9.2019).

- 21 CDU, CSU und SPD (2018). Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad-672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1> (abgerufen am 20.9.2019).
- 22 Ebd.
- 23 Deutscher Frauenrat (Hrsg.) (2019). Geschlechtergerechter Bundeshaushalt am Beispiel von Arbeitsmarkt- und Sportförderung. <https://www.frauenrat.de/wp-content/uploads/2019/07/Gutachten-Geschlechtergerechter-Bundeshaushalt.pdf> (Zugriff am 9.9.2019).
- 24 § 43 Absatz 1 Nr. 5 und § 44 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO).
- 25 World Trade Organization (2019). https://www.wto.org/english/tratop_e/gproc_e/memobs_e.htm (abgerufen am 20.9.2019).
- 26 Schreyögg, F., von Wrangell, U. (2014). Kommunale Gleichstellungsarbeit und ihre Akteurinnen – die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. Auftrag – Umsetzung – Ergebnisse. GENDER Heft. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-397031> (abgerufen am 22.10.2019).
- 27 BMFSFJ (2015). Zweiter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung.
- 28 Kabir, R., Klugman, J. (2019): Unlocking Refugee Women's Potential. Closing Economic Gaps to Benefit All Georgetown Institute for Women, Peace and Security in Zusammenarbeit mit dem International Rescue Committee: New York. <https://www.rescue.org/sites/default/files/document/3987/reportrescueworksunlockingrefugeewomenspotential.pdf> (abgerufen am 6.9.2019).
- 29 Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2018). Armut und soziale Ausgrenzung. <http://www.amtliche-sozialberichterstattung.de/A1armutsgefaehrungsquoten.html> (abgerufen am 11.9.2019).
- 30 WSI Genderdatenportal (2016). Vertikale Segregation des Arbeitsmarktes 2016- <https://www.boeckler.de/53495.htm> (abgerufen am 8.7.2019).
- 31 BMFSFJ (2019). Frauen in Führungspositionen. Gleichstellung von Frauen in obersten Bundesbehörden weiter vorantreiben. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/gleichstellung-von-frauen-in-obersten-bundesbehoerden-weiter-vorantreiben/136430> (abgerufen am 1.9.2019).
- 32 WSI Genderdatenportal (2018). Minijobs als einzige Erwerbstätigkeit 2004-2017. <https://www.boeckler.de/53504.htm> (abgerufen am 8.7.2019).

- 33 Libuda-Köster, A., Schildmann, U. (2016). Institutionelle Übergänge im Erwachsenenalter. Eine statistische Analyse über Verhältnisse zwischen Behinderung und Geschlecht. Fachbeitrag der Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete (VHN) 1/2016 .
- 34 Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) (2019). Bewegte Zeiten: Rückblick auf die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre. https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2019/05/SVR_Jahresgutachten_2019.pdf (abgerufen am 4.9.2019).
- 35 Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.) (2017). Genderaspekte der Digitalisierung der Arbeitswelt Diskussionspapier für die Kommission „Arbeit der Zukunft“. <https://www.boeckler.de/6299.htm?produkt=HBS-006641&chunk=1> (abgerufen am 29.10.2019).
- 36 WSI Genderdatenportal (2019). Wochenarbeitszeiten und Erwerbstätigenquoten 1991-2017. <https://www.boeckler.de/51977.htm> (abgerufen am 8.7.2019).
- 37 Ebd.
- 38 Unabhängiger Beirat für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf (2019). Erster Bericht des unabhängigen Beirats für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf. <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/138138/erster-bericht-des-unabhaengigen-beirats-fuer-die-vereinbarkeit-von-pflege-und-beruf-data.pdf> (abgerufen am 22.10.2019).
- 39 Ebd.
- 40 WSI Genderdatenportal (2018). Verdienstabstand nach Wirtschaftszweigen 2016. <https://www.boeckler.de/52850.htm> (abgerufen am 9.7.2019).
- 41 Studie im Auftrag des BMFSFJ (2019). Bericht der Bundesregierung zur Wirksamkeit des Gesetzes zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern sowie zum Stand der Umsetzung des Entgeltgleichheitsgebots in Betrieben mit weniger als 200 Beschäftigten.
- 42 Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.) (2018). Geschlechtergerecht im Einsatz für eine bessere Gesellschaft? Die Gleichstellung der Geschlechter im Dritten Sektor. <https://library.fes.de/pdf-files/dialog/14728.pdf> (abgerufen am 1.9.2019).
- 43 WSI Genderdatenportal (2019). Horizontale Segregation des Arbeitsmarktes 2017 <https://www.boeckler.de/53494.htm> (abgerufen am 5.9.2019).
- 44 Zeit Online (2018). OECD-Studie: Überdurchschnittlich viele Migranten im Niedriglohntsektor beschäftigt. <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-12/niedriglohntsektor-oecd-studie-migranten-deutschland-europa> (abgerufen am 4.9.2019).

- 45 Deutsches Zentrum für Altersfragen (Hrsg.) (2016). Sorgearbeit (Care) und Gender: Expertise zum Siebten Altenbericht der Bundesregierung. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-49972-4> (abgerufen am 23.8.2019).
- 46 WSI Genderdatenportal (2018). Anforderungen und Verdienste in Frauen- und Männerberufen (CW-Index). <https://www.boeckler.de/117024.htm> (abgerufen am 8.7.2019).
- 47 WSI Genderdatenportal (2017). Gender Pension Gap bei eigenen Alterssicherungsleistungen 1992–2015 <https://www.boeckler.de/112210.htm> (abgerufen am 9.7.2019).
- 48 Frauenhauskoordinierung e. V. (2019). Newsletter No. 1. <https://www.frauenhauskoordinierung.de/aktuelles/detail/fhk-newsletter-12019/> (abgerufen am 22.10.2019).
- 49 BMFSFJ (2012). Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/bericht-der-bundesregierung-zur-situation-der-frauenhaeuser--fachberatungsstellen-und-anderer-unterstuetzungsangebote-fuer-gewaltbetroffene-frauen-und-deren-kinder/80630> (abgerufen am 26.8.2019).
- 50 bff: Frauen gegen Gewalt e. V. (2017). bff-Stellungnahme zum Referentenentwurf (und Entwurf Denkschrift) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/stellungnahmen-1718/bff-stellungnahme-zum-entwurf-eines-gesetzes-zu-dem-%C3%BCbereinkommen-des-europarates-istanbul-konvention.html> (abgerufen am 22.10.2019).
- bff: Frauen gegen Gewalt e. V. (2019). Stark für Frauen – Gegen Gewalt. <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/finanzierung-von-hilfe.html> (abgerufen am 22.10.2019).
- bff: Frauen gegen Gewalt e. V. (2018). Bessere Unterstützung gewaltbetroffener Frauen. <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/pm/bessere-unterstuetzung-gewaltbetroffener-frauen.html> (abgerufen am 12.6.2019).
- 51 BMFSFJ (2012). Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/bericht-der-bundesregierung-zur-situation-der-frauenhaeuser--fachberatungsstellen-und-anderer-unterstuetzungsangebote-fuer-gewaltbetroffene-frauen-und-deren-kinder/80630> (abgerufen am 26.8.2019).

- 52 Ebd.
- 53 Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (2017). Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMFSFJ -Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention). https://www.autonome-frauenhaeuser-zif.de/sites/default/files/report_attachment/zif-stellungnahme_zum_ref.entwurf_ratifizierung_cets_210.pdf (abgerufen am 7.6.2019).
- 54 BMFSFJ (2012). Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/bericht-der-bundesregierung-zur-situation-der-frauenhaeuser--fachberatungsstellen-und-anderer-unterstuetzungsangebote-fuer-gewaltbetroffene-frauen-und-deren-kinder/80630> (abgerufen am 26.8.2019).
- 55 BAG Täterarbeit häusliche Gewalt e. V. Stellungnahme zur Istanbul-Konvention. <https://www.bag-taeterarbeit.de/images/pdf/Pressemitteilung-Situationsbericht-Gif-fey.pdf> (abgerufen am 6.9.2019).
- 56 BMFSFJ (2012). Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/bericht-der-bundesregierung-zur-situation-der-frauenhaeuser--fachberatungsstellen-und-anderer-unterstuetzungsangebote-fuer-gewaltbetroffene-frauen-und-deren-kinder/80630> (abgerufen am 26.8.2019).
- 57 TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e. V. (2018). Dunkelzifferstatistik zu weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland. <https://www.frauenrechte.de/online/index.php/themen-und-aktionen/weibliche-genitalverstuemmung2/unser-engagement/aktivaeten/1787-dunkelzifferstatistik-zu-weiblicher-genitalverstuemmung>. (abgerufen am 22.10.2019).
- 58 Ruhr-Universität-Bochum (2019). Häufigkeit normangleichender Operationen „uneindeutiger“ Genitalien im Kindesalter. <https://omp.ub.rub.de/index.php/RUB/catalog/view/113/99/604-4> (abgerufen am 17.8.2019).
- 59 BMFSFJ (2018). Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften. <https://www.bmfsfj.de/blob/117472/bc24218511e-aa3327fda2f2e8890bb79/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften-data.pdf> (abgerufen am 26.7.2019).
- 60 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), Artikel 7.

- 61 Deutscher Frauenrat (2018). Alle Mitnehmen. Integration geflüchteter Frauen und Mädchen muss gelingen. https://www.frauenrat.de/wp-content/uploads/2018/08/DF_Position_FI-akt-Juni-2018-web.pdf (Zugriff am 27.9.2019).
 - 62 BMFSFJ. Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. <https://www.bmfsfj.de/blob/94204/3b-f4ebb02f108a31d5906d75dd9af8cf/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-behinderungen-kurzfassung-data.pdf> (abgerufen am 26.8.2019).
 - 63 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2016). Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft.
 - 64 UN-BRK (2015). Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands. In Verbindung mit den Abschließenden Bemerkungen UN-KRK (2014).
 - 65 Zinsmeister, J., Schröttle, M. (2018). Die Rechte behinderter Menschen auf Schutz vor Gewalt in: Gemeinsam leben. Zeitschrift für Inklusion.
 - 66 Hartmann, A. (2017). Fachberatungsstellen und die Digitalisierung geschlechtsspezifischer Gewalt – Ergebnisse einer Umfrage unter Frauenberatungsstellen und Frauennotrufen im bff. Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe. <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktuelle-studien-und-veroeffentlichungen.html> (abgerufen am 24.9.2019).
 - 67 Mühlhauser, I. et al. (2010). Patienten wollen mitentscheiden, doch Informationsbasis und Strukturen fehlen. DOI: 10.3238/zfa.2010.0412.
 - 68 Schaeffer, D. et al (2017). Health Literacy in Deutschland: Ergebnisse des HLS-GER. DOI: 10.3238/arztebl.2017.0053.
 - 69 Aerzteblatt.de (2019). Sozialverbände fordern mehr Barrierefreiheit in Praxen. <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/100459/Sozialverbaende-fordern-mehr-Barrierefreiheit-in-Praxen> (abgerufen am 17.8.2019).
 - 70 Aerzteblatt.de (2016). Leider ohne Patientenbeteiligung. <https://www.aerzteblatt.de/treffer?mode=s&wo=17&typ=16&aid=182871&s=2016&s=Cordula&s=M%FChr> (abgerufen am 04.09.2019).
- Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (2015). Leitlinienprogramm. Indikation und Methodik der Hysterektomie bei benignen Erkrankungen. https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/015-070I_S3_Indikation_Methodik_Hysterektomie_2016-11.pdf (abgerufen am 22.10.2019).

- 71 Breast Cancer Action Germany (2012). Brustkrebs in Deutschland, Europa und weltweit: Zahlen & Daten Epidemiologie. <https://www.bcaction.de/bcaction/brustkrebs-in-deutschland-europa-und-weltweit/> (abgerufen am 10.9.2019).
- 72 BZgA, SoFFI F. (2019). Das Verhütungsverhalten von Sozialleistungsbezieherinnen und der Bedarf an kostenfreier Abgabe von Verhütungsmittel, Sonderauswertung der Studie „frauen leben 3 -Familienplanung im Lebenslauf von Frauen“, Phase 3 / 2018“ <http://soffi-f.de/content/verh%C3%BCtungsverhalten-von-sozialleistungs-bezieherinnen> (abgerufen am 12.09.19).
- 73 Arbeitskreis Frauengesundheit in Medizin, Psychotherapie und Gesellschaft (AKF e. V.) (2013). Für die Wiedergeburt der normalen Geburt. https://www.arbeitskreis-frauengesundheit.de/wp-content/uploads/2014/06/Fachtag_Kaiserschnitt_2014_Dokumentation.pdf (abgerufen am 22.10.2019).
- 74 WHO (2015). WHO Statement on Caesarean Section Rates. Geneva: WHO. WHO/RHR/15.02. http://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/161442/WHO_RHR_15.02_eng.pdf;jsessionid=52F9C53A1C64731E8645A2B70E10F644?sequence=1 (abgerufen am 19.10.2019).
- Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (2018). Bundesauswertung zum Erfassungsjahr 2017 Geburtshilfe Qualitätsindikatoren. https://iqtig.org/downloads/auswertung/2017/16n1gebh/QSKH_16n1-GEBH_2017_BUAW_V02_2018-08-01.pdf (abgerufen am 22.10.2019).
- 75 pro familia (2019). Hinweise zum aktuellen Versorgungsnotstand bei Schwangerschaftsabbrüchen. <https://www.profamilia.de/publikationen/themen/pro-familia-magazin.html> (abgerufen am 22.10.2019).
- 76 Bundesärztekammer (2018). (Muster-)Weiterbildungsordnung 2018. https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Weiterbildung/MWBO-16112018.pdf (abgerufen am 22.10.2019).
- 77 Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, Union der deutschen Wissenschaften (2019). Fortpflanzungsmedizin in Deutschland – für eine zeitgemäße Gesetzgebung. www.leopoldina.org/uploads/tx_leopublication/2019_Stellungnahme_Fortpflanzungsmedizin_web.pdf (abgerufen am 17.8.2019).
- 78 Arbeitskreis Frauengesundheit in Medizin, Psychotherapie und Gesellschaft e. V. (2017). Konzepte und Maßnahmen zur Verbesserung der psychischen Gesundheit gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder – Dokumentation des Fachgesprächs 2017 und weiterführende Informationen. <https://www.arbeitskreis-frauengesundheit.de/2017/11/23/pressemeldung-gewalt-macht-krank-psychische-gesundheit-gewaltbetroffener-frauen-und-ihrer-kinder-foerdern/> (abgerufen am 10.9.2019).

- 79 Epple F., Croy, I., Schellong, J. (2011). Domestic violence in patients - underestimated by medical staff: self-report Data from medical staff of the outpatient clinical settings in Dresden and Chemnitz and of the inpatient departments of the Medical University of Dresden in Saxony, Germany. <https://doi.org/10.1016/j.zefq.2010.09.040>.
- 80 Fachstelle Traumanetz Berlin (2019). Befragung ambulant arbeitender Ärztlicher / Psychologischer Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendtherapeut*innen sowie Heilpraktiker*innen zur Verbesserung der psychotherapeutischen Gesundheitsversorgung gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder. <https://traumanetz.signal-intervention.de/umfragen> (abgerufen am 22.10.2019).
- 81 Ruhr-Universität-Bochum (2019). Häufigkeit normungleichender Operationen „uneindeutiger“ Genitalien im Kindesalter. <https://omp.ub.rub.de/index.php/RUB/catalog/view/113/99/604-4> (abgerufen am 17.8.2019).
- 82 Bundesvereinigung Trans* (2017). Policy Paper Gesundheit des Bundesverbandes Trans* e. V. Trans*-Gesundheitsversorgung, Forderungen an die medizinischen Instanzen und an die Politik. <https://www.bmfsfj.de/blob/120620/0c5e19af-792f13569e13407bf0bbf825/trans-gesundheitsversorgung-bv-trans-data.pdf> (abgerufen am 24.8.2019).
- 83 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019). Frauen und Männer in der zweiten Lebenshälfte – Älter werden im sozialen Wandel. <https://www.bmfsfj.de/blob/135038/62670d8da500ebd1548deb1da31a01c0/frauen-undmaenner-in-der-zweiten-Lebenshaelfte-data.pdf> (abgerufen am 9.9.2019).
- 84 Deutscher Frauenring e. V. (2016). Statement zum UN-Überprüfungsprozess der Umsetzung des Weltaltenplans (MIPAA) 2017 und 2018 bezogen auf die deutsche und internationale Umsetzung. <http://deutscher-frauenring.de/de/informationen/positionspapiere/pp-o/2016/document.pdf> (abgerufen am 6.9.2019).
- 85 Ebd.
- 86 European Parliament (2015). The Gender Dimension of Climate Justice.
- 87 Umweltbundesamt (Hrsg.) (2018). Gendergerechtigkeit als Beitrag zu einer erfolgreichen Klimapolitik: Forschungsreview, Analyse internationaler Vereinbarungen, Portfolioanalyse. <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/gendergerechtigkeit-als-beitrag-zu-einer> (abgerufen am 29.10.2019).
- 88 UN Women (Hrsg.) (2019). A Tale of Multiple Disconnects: Why the 2030 Agenda Does Not (Yet?) Contribute to Moving German Gender Equality Struggles Forward. <https://www.unwomen.org/en/digital-library/publications/2019/05/discussion-paper-a-tale-of-multiple-disconnects> (abgerufen am 29.10.2019).

- 89 Klima-Allianz Deutschland (2018). Wann, wenn nicht jetzt. Das Maßnahmenprogramm Klimaschutz 2030 der deutschen Zivilgesellschaft. <https://www.klima-allianz.de/publikationen/publikation/mp2030/> (abgerufen am 29.10.2019).
- 90 BMZ (2014). Gleichberechtigung der Geschlechter in der deutschen Entwicklungspolitik - Übersektorales Konzept https://www.bmz.de/de/mediathek/publikationen/reihen/strategiepapiere/Strategiepapier341_02_2014.pdf (abgerufen am 28.10.2019).
- 91 UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte nach John Ruggie. <https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-themen/tnc/regulierungen/uno-leitprinzipien/> (Zugriff am 8.11.2019).
- 92 International Labour Organization (2018). Ending Violence and Harassment against Women and Men in the World of Work <https://www.ilo.org/ilc/ILCSessions/previous-sessions/107/committees/violence-harassment/lang--en/index.htm> (abgerufen am 22.10.2019).
- 93 Medica Mondiale (2019). Sexualisierte Kriegsgewalt: Neue Resolution schwächt Rechte von Überlebenden <https://www.medicamondiale.org/nc/nachrichten/sexualisierte-kriegsgewalt-neue-resolution-schwaecht-rechte-von-ueberlebenden.html> (abgerufen am 22.10.2019).
- 94 IFF Internationale Frauenliga für Frieden und Freiheit (2018). Deutschlands Nationaler Aktionsplan zur UN-Resolution 1325 über Frauen, Frieden und Sicherheit. www.wilpf.de/deutschlands-nationaler-aktionsplan-zur-un-resolution-1325-ueber-frauen-frieden-und-sicherheit/ (abgerufen am 22.10.2019).
- 95 European Parliament. Directorate General for Internal Policies (2011). How could the Convention on the elimination of all forms of discrimination against women (CEDAW) be implemented in the EU legal framework? [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/note/join/2011/453193/IPOL-FEMM_NT\(2011\)453193_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/note/join/2011/453193/IPOL-FEMM_NT(2011)453193_EN.pdf) (22.10.2019).



Arbeitskreis Frauengesundheit
in Medizin, Psychotherapie und Gesellschaft e.V.



INTERSEXUELLE MENSCHEN e.V.



Aktion Pink
Deutschland e.V.
Verein zur Erhaltung
der Brustgesundheit
und zur Heilung
von Brustkrebs



FRAUEN GEGEN GEWALT e.V.



Anwältinnen ohne Grenzen e.V.
Deutschland

Verein der in der DDR
geschiedenen Frauen e.V.



Politischer
Runder Tisch
der Frauen
MAGDEBURG



BUNDESVERBAND
TRANS*



Bundesverband der
Mütterzentren e.V.



BPW GERMANY



DaMigra

Dachverband der
Migrantinnenorganisationen



DISCOVER FOOTBALL
female perspectives



FRAUENHAUS-
KOORDINIERUNG e.V.



Gender Mainstreaming Experts International



wecf



JUMEN

Menschenrechte
in Deutschland

Bundesarbeitsgemeinschaft
kommunaler



Büros
und Gleichstellungsstellen



VBM

Verband
berufstätiger
Mütter



MARIE-SCHLEI-VEREIN
Entwicklungsprojekte für Frauen



PLAN
INTERNATIONAL



Zentrale
Informationsstelle
Autonomer Frauenhäuser
ZIF



UN
WOMEN
DEUTSCHLAND



SPD
Arbeitsgemeinschaft
Sozialdemokratischer Frauen



pro-familia
Bundesverband



Weibernetz e.V.
Bundesnetzwerk
von FrauenLesben
und Mädchen mit
Beeinträchtigung



gender cc
women for climate justice



Deutscher
Frauenring e.V.



KOK
Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e.V.



DEUTSCHER
FRAUENRAT



pro-familia
Berlin